

dodis.ch/55397

Der Hofrat und Leiter der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, K. Ritter von Koepf, an den Gemeindevorsteher von Mittelberg, A. Fritz¹

Bregenz, 6. Oktober 1922

Laut mehrfach h. a. eingelangter Nachrichten² werden Bestrebungen zur Selbständigmachung des «Kleinen Walsertales» von einigen Personen in der Gemeinde Mittelberg schon seit längerer Zeit verfolgt und sollen diesbezüglich seinerzeit mit Ausländern Verbindungen angeknüpft worden sein und auch weiter unterhalten werden. Man spricht sogar, dass der Gemeindevorsteher an der Spitze dieser Bewegung stehe.

Wenn auch bei der klaren Aussichtslosigkeit solcher Losreisungsbestrebungen – es genüge allein schon der Hinweis auf die Bestimmungen des Friedensvertrages von Saint Germain³ und die neuerlich von den im Völkerbunde vertretenen Mächten im ersten Genfer Staatsvertrags-Protokolle⁴ feierlich garantierte Unverletzlichkeit des d. ö. Bundesstaatsgebietes – wohl nicht anzunehmen ist, dass ernst denkende Männer derlei utopischen Ideen nachhängen, so darf doch nicht geduldet werden, dass das immer als loyal geschätzte Land und Volk des kleinen Walsertales solcher Art kompromittiert und dessen Gemeindefunktionäre des *Hochverrates* verdächtigt werden.

Der Herr Gemeindevorsteher wird daher beauftragt mit aller Energie und Umsicht und mit aller Beschleunigung diesen wilden Gerüchten aufklärend entgegen zu treten und die Mitglieder der Gemeindevertretung zur Mitwirkung hiebei aufzufordern.

Über die Befolgung dieses Auftrages wird ehestens Bericht⁵ gewärtigt.

¹ Schreiben: AT-VLA LH Ender Korrespondenz 1921–1929 T–Z (8). Verfasst vom Hofrat und Leiter der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Karl Anton Josef Ritter von Koepf (1868–1941), dodis.ch/P59410, gerichtet an den Gemeindevorsteher von Mittelberg, Adalbert Fritz (1870–1940), dodis.ch/P59409.

² Vgl. Dok. 49, dodis.ch/55396.

³ In den Bestimmungen des Friedensvertrages von St. Germain wurde ein Anschluss Deutschösterreich an das Deutsche Reich verboten. Somit war eine Loslösung der Gemeinde Mittelberg rechtlich nicht möglich.

⁴ Mit der Bezeichnung «Genfer Staatsvertrag» sind die Genfer Protokolle vom 4. Oktober 1922 gemeint. Es handelt sich dabei um einen Staatsvertrag zwischen der österreichischen, britischen, französischen, italienischen und tschechoslowakischen Regierung. Unter anderem wurde die internationale Garantie der Souveränität der Republik Österreich beschlossen. Als Gegenleistung verpflichtete sich die österreichische Regierung ihre territoriale Integrität zu bewahren, vgl. dazu Dok. 40, dodis.ch/55389.

⁵ Vgl. Dok. 51, dodis.ch/55398.

